

Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen und Krankenhilfe für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald¹

1. Geltungsbereich

Gemäß §§ 20, 27, 35a, 41, 42 i. V. m. §§ 33, 39 und 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald vom 11.09.2019 hat der Jugendhilfeausschuss am 02.06.2021 nachstehende Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen und Krankenhilfe für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und Bereitschaftspflegestellen beschlossen.

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die in einer Pflege- oder Gastfamilie im Landkreis Dahme-Spreewald leben und durch das Jugendamt gemäß § 33 SGB VIII stationär untergebracht sind (§§ 20 ,33, 35a, 41, 42).

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Als Vollzeitpflege im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten.
- 2.2. Betreuung in einer Gastfamilie im Sinne dieser Richtlinie ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung von seelisch behinderten Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Mutter und/oder Vater bzw. Personensorgeberechtigten, die behindert oder chronisch krank sind, über Tag und Nacht in einer anderen Familie in Privathaushalten.
- 2.3. Als Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung über Tag und Nacht für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, körperlichen, geistigen sowie seelischen Beeinträchtigungen. In diesen Pflegestellen wird ein erhöhter Unterhaltsbedarf anerkannt, welcher sich sowohl auf die Kosten des Sachaufwandes als auch auf Kosten der Pflege und Erziehung bezieht.
- 2.4. Bereitschaftspflege im Sinne dieser Richtlinie ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer andere

3. Allgemeines

- 3.1. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.
- 3.2. Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Beihilfen und Zuschüsse, die ohne Antrag gewährt

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23-2021 vom 14.06.2021

werden oder in dieser Richtlinie gesondert geregelt sind (siehe Anlage A Beihilfenkatalog). Die Belege sind im Original mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss beizufügen.

- 3.3. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Kindern die Personensorgeberechtigten mit entsprechendem Wirkungskreis. Wurde im Rahmen der Unterbringung eine Vollmacht ausgestellt, sind auch Pflegepersonen antragsberechtigt.
- 3.4. Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.
- 3.5. In begründeten Ausnahmefällen können weitere als die hier aufgeführten Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (z.B. andere Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Schulen) gehen den Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

4. Laufende Leistungen zum Unterhalt

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII sind laufende Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege, gestaffelt nach Altersgruppen, zu gewähren.

Die Pflegegeldpauschale besteht aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für die Erziehung. Das Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

Die Anpassung der Pflegegeldpauschalbeträge orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

- 4.1. Pflege- und Gastfamilien wird eine Pflegegeldpauschale gewährt. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege in folgender Höhe:

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Gesamtbetrag
0 bis unter 6 Jahren	571,00 €	249,00 €	820,00 €
6 bis unter 12 Jahren	657,00 €	249,00 €	906,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	722,00 €	249,00 €	971,00 €

- 4.2. Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen erhalten von Amts wegen für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege eine Pflegegeldpauschale in folgender Höhe:

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Gesamtbetrag
0 bis unter 6 Jahren	605,00 €	407,00 €	1012,00 €

6 bis unter 12 Jahren	691,00 €	407,00 €	1098,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	754,00 €	407,00 €	1161,00 €

- 4.3. Bereitschaftspflegestellen erhalten je Kalendertag der Bereitschaftspflege von Amts wegen einen Tagessatz in folgender Höhe:

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Gesamtbetrag
0 bis unter 6 Jahren	40,00 €	17,00 €	57,00 €
6 bis unter 12 Jahren	45,00 €	17,00 €	62,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	48,00 €	17,00 €	65,00 €

- 4.4. Wird Vollzeitpflege nach Absatz 4.1 oder 4.2 nicht im gesamten Kalendermonat geleistet, so vermindert sich die Pflegegeldpauschale für jeden vollen Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege geleistet wird, um 1/30. Abweichend von Satz 1 kann die Pflegegeldpauschale bis maximal 42 Tage weitergezahlt werden, wenn sich der junge Mensch in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht in der Pflegestelle aufhält (z.B. Krankenhausaufenthalt, Kur). Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr – gerechnet ab Verlassen des Haushaltes – die Kosten für die Pflege und Erziehung weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.

Bei zeitweiser Unterbringung des Pflegekindes außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern zur schulischen bzw. beruflichen Ausbildung oder aufgrund einer Behinderung (Internat, Schule oder sonstige Wohnform) werden die Kosten für den Sachaufwand nicht gekürzt, wenn die Pflegeeltern die Kosten für die auswärtige Unterbringung selbst tragen. Übernimmt die Unterbringungskosten ein Dritter (z. B. Agentur für Arbeit), sind die Kosten für den Sachaufwand auf 50 % zu kürzen. In den vorstehenden Fällen der Abwesenheit haben die Pflegeeltern dies innerhalb von 14 Tagen beim Jugendamt anzuzeigen.

- 4.5. Vollendet das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Absätzen 4.1. bis 4.3. von Beginn des Monats an, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hierfür maßgeblichen Beträge.

5. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Pflege- und Gastfamilien sowie in Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen

- 5.1. Jungen Menschen in Pflege- und Gastfamilien sowie Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen wird jährlich eine Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe in Höhe von je 30,00 € gewährt. Die Zahlungen erfolgen von Amts wegen im jeweiligen Ereignismonat an die Pflegeperson.
- 5.2. Auf Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsfrist für Beihilfen oder Zuschüsse nach den Buchstaben a) bis c) beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn.

- a) Für die erstmalige Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen oder jeden zusätzlich aufgenommenen jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflege- stelle in Höhe von 750,00 € gewährt werden.
- b) Für jede weitere Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen an Stelle eines ehe- mals betreuten jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle einzelfallbezogen in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden.
- c) Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Beihilfe für Beklei- dung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf in Höhe von bis zu 150,00 € gewährt werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist (z.B. Verwahrlosung).
- d) Beenden Pflegepersonen auf eigenen Wunsch vor Ablauf von zwei Jahren das Pflege- verhältnis, sind 50 % der Erstausrüstungspauschale an das Jugendamt zurückzuzah- len.
- e) Beihilfen aus familiären oder persönlichen Anlässen können wie folgt gewährt werden:
 - Einschulung bis zu 100,00 €. Der Bedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
 - Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe und Gleichwertiges bis zu 200,00 € Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z. B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
 - Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung einzelfall- abhängig einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflich- tung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustel- len. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.
 - Urlaubs-, Ferien- und Schulfahrten bis zu insgesamt 280,00 € im Jahr.
- f) Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 € möglich. Das Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang heranzuziehen. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nut- zen.
- g) Im begründeten Einzelfall und nach Festlegung im Hilfeplan können Fahrtkosten zur Kontaktpflege und bei außergewöhnlichem medizinischen Bedarf gewährt werden. Fahrten zur Kontaktpflege können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,30 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet (in Anleh- nung an das Bundesreisekostengesetz), höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Be- nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahr- preisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kin- der und Jugendliche. Die Bahn-Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können. Die Abrech- nung ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Fahrt vorzunehmen.

6. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Bereitschaftspflegestellen

- 6.1. Auf Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können folgende einma- lige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsfrist für Beihilfen oder Zu- schüsse nach den Buchstaben a), b) sowie d) beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn.

- a) Für die erstmalige Belegung einer Bereitschaftspflegestelle mit einem Kind oder Jugendlichen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflegestelle in Höhe von bis zu 750,00 Euro gewährt werden. Wird zeitgleich ein weiteres Kind oder Jugendlicher aufgenommen, kann dieser Zuschuss in Höhe von 750,00 € nochmals gewährt werden.
- b) Für jede weitere Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen an Stelle eines ehemals betreuten jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle einzelfallbezogen in Höhe von bis zu 100,00 Euro gewährt werden.
- c) Eine Geburtstags- bzw. Weihnachtsbeihilfe in Höhe von je 30,00 Euro wird von Amts wegen gewährt, wenn das Kind oder der Jugendliche zum jeweiligen Anlass in der Pflegefamilie verweilt.
- d) Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf in Höhe von bis zu 150,00 Euro gewährt werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist (z.B. Verwahrlosung).
- e) Im begründeten Einzelfall und nach Zustimmung mit den fallverantwortlichen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Pflegekinderdienstes können Fahrtkosten zur Kontaktpflege und bei außergewöhnlichem medizinischen Bedarf gewährt werden. Fahrten zur Kontaktpflege können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,30 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet (in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz), höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Die Abrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Fahrt vorzunehmen.

7. Nachweispflicht

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse und Beihilfen nach Nr. 5 und 6 ist spätestens zwei Monate nach Auszahlung durch geeignete Belege nachzuweisen.

8. Gebühren, Eigenanteile, Versicherungen

- 8.1 Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Hort durch das in Pflege genommene Kind übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte/Hort auf Nachweis.
- 8.2 Für im Innen- oder Außenverhältnis verursachte Schäden sind Pflegekinder abzüglich eines angemessenen Eigenanteils in einer Gruppenhaftpflichtversicherung über den Landkreis Dahme-Spreewald versichert.
- 8.3 Pflegepersonen sind über den Landkreis Dahme-Spreewald haftpflichtversichert. Sie tragen für den Versicherungsbeitrag einen angemessenen Eigenanteil. Die Haftpflichtversicherung gilt ausschließlich für Haftpflichtansprüche die sich aus der Betreuungstätigkeit ergeben.
- 8.4 Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegepersonen zu einer Unfallversicherung werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. Z. mtl. 14,65 €) ab Monat der Antragstellung zusätzlich zur Pflegegeldpauschale gezahlt.

- 8.5 Nachgewiesene Aufwendungen einer Pflegeperson zur angemessenen Alterssicherung werden ab Monat der Antragstellung zur Hälfte zusätzlich zur Pflegegeldpauschale erstattet, höchstens jedoch 42,53 € je Monat. Sind zwei Pflegepersonen lt. Pflegevertrag tätig und werden mehrere Pflegekinder durch diese betreut, kann die Alterssicherung wie vorgenannt für beide Pflegepersonen gezahlt werden.
- 8.6 Die Tätigkeit als Bereitschaftspflegepersonen führt zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese ist durch die Bereitschaftspflegeperson bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen. Die Versicherungsbeiträge werden im vollen Umfang auf Nachweis erstattet.
- 8.7 Eigenanteile für die Schülerbeförderung können mit Nachweis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn Eltern oder sonstige Dritte nicht dazu verpflichtet sind. Die Kosten für Lehr- und Lernmittel werden in Höhe des Elterneigenanteils für Schulbücher gemäß der Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg auf Nachweis übernommen. Die aktuelle Schulbescheinigung ist beizufügen.
- 8.8 Weitere Gebühren, Eigenanteile oder Beiträge, zu deren Begleichung die Pflegeperson wegen der Betreuung des jungen Menschen herangezogen wird (z.B. Vereinsbeiträge), sowie Kosten für Weiterbildung der Pflegepersonen sind mit dem Pflegegeld abgegolten.

9. Krankenhilfe

- 9.1 Besteht für einen jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, wird Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern, Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern zu prüfen. Ist der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet ist das Jugendamt verpflichtet, angemessene Beiträge für eine Krankenversicherung zu übernehmen bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.
- 9.2 Für junge Menschen werden notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen/Verordnungen übernommen.
- 9.3 Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen Kieferorthopädischen Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage eines genehmigten Behandlungsplanes.
- 9.4 Bei notwendiger Neuanschaffung wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder Reparatur für eine Brille ein Zuschuss bis zu 50,00 € gewährt.
- 9.5 Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 01.06.2019 außer Kraft.

Anlage A Beihilfenkatalog

Nur i.V. m. der der Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen und Krankenhilfe für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen / Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pau-schale Gewäh-rung	max. Höhe der Zuwen-dung	Erläuterung
5. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Pflege- und Gastfamilien sowie in Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen									
1.	5.1	Geburtstagsbeihilfe		X		X		30,00 €	• jährlich im Geburtsmonat
2.	5.1	Weihnachtsbeihilfe		X		X		30,00 €	• jährlich im Dezember
3.	5.2 a)	Zuschuss Erstausrüstung Pflegeplatz für erste Inpflegenahme	X		X			750,00 €	• einmalig pro Platz • Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn
4.	5.2 b)	Zuschuss Erstausrüstung Pflegeplatz für jede weitere Inpflegenahme	X		X			100,00 €	• Entscheidung im Einzelfall • Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn
5.	5.2 c)	Bekleidungsbeihilfe einmalig bei Aufnahme	X		X			150,00 €	• wenn Bedarf unabweisbar (z.B. Verwahrlosung) • Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn
6.	5.2 e)	Einschulungsbeihilfe	X		X			100,00 €	
7.	5.2 e)	Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	X		X			200,00 €	
8.	5.2 e)	Erstausrüstung Berufsbekleidung zum Berufsstart	X		X				• Entscheidung im Einzelfall
9.	5.2 e)	Urlaubs-, Ferien- und Schulfahrten	X		X			280,00 €	• jährlich
10.	5.2 f)	Verselbständigungsbeihilfe	X		X			1.000,00 €	• einmalig
11.	5.2 g)	Fahrkosten Kontaktpflege / außergewöhnlich medizinischer Bedarf	X		X			Einzelfall	• Festlegung Hilfeplan • gem. Bundesreisekostengesetz 0,30 €/km, höchstens bis zu dem Betrag, der bei Nutzung ÖPNV entstehen würde • Abrechnung innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Fahrt

Lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen / Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pau-schale Gewäh-rung	max. Höhe der Zuwen-dung	Erläuterung
6. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Bereitschaftspflegestellen									
12.	6.1 a)	Zuschuss Erstausrüstung Bereit-schaftspflegeplatz für erste Inpflege-nahme	X		X			750,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • einmalig pro Platz • Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfe-beginn
13.	6.1 b)	Zuschuss Erstausrüstung Bereit-schaftspflegeplatz für jede weitere In-pflegenahme	X		X			100,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung im Einzelfall • Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfe-beginn
14.	6.1 c)	Geburtstagsbeihilfe		X		X	30,00 €		• jährlich im Geburtstagsmonat
15.	6.1 c)	Weihnachtsbeihilfe		X		X	30,00 €		• jährlich im Dezember
16.	6.1 d)	Bekleidungsbeihilfe einmalig bei Auf-nahme	X		X			150,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • wenn Bedarf unabweisbar (z.B. Verwahr-losung) • Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfe-beginn
17.	6.1 e)	Fahrtkosten Kontaktpflege / außerge-wöhnlich medizinischer Bedarf	X		X			Einzelfall	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme fallbezogene Fachkräfte ASD + PKD • gem. Bundesreisekostengesetz 0,30 €/km, höchstens bis zu dem Betrag, der bei Nutzung ÖPNV entstehen würde • Abrechnung innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Fahrt
8. Gebühren, Eigenanteile, Versicherungen									
18.	8.1	Elternbeitrag Kindertagesstätte / Hort	X		X			tatsächliche Höhe	• Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers
19.	8.4	Unfallversicherung Pflegeperson	X		X			14,65 €	• monatlich ab Monat der Antragstellung
20.	8.5	Alterssicherung der Pflegeperson	X		X			hälftige Er-stattung, max. 42,53 €	• monatlich ab Monat der Antragstellung
21.	8.7	Eigenanteil Schülerbeförderung		X	X			Eigenanteil	
22	8.7	Eigenanteil Lehr- und Lernmittel		X	X			Eigenanteil	<ul style="list-style-type: none"> • gem. Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg • einmal pro Schuljahr
9. Krankenhilfe									
23	9.2	Übernahme Zuzahlungen und Eigen-anteile für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen	X		X			tatsächliche Höhe	
24	9.3	Kieferorthopädische Behandlung	X		X			Eigenanteil	• Vorlage genehmigter Behandlungsplan
25	9.4	Zuschuss Brille	X		X			50,00 €	• ärztliche Verordnung bei Neuanschaffung oder Reparatur

